Grußwort



Liebe Jägerinnen und Jäger,
liebe Freunde der Jagd und unserer Natur,

seit Beginn meiner Arbeit als Vorsitzender beunruhigte mich immer wieder die Tatsache, dass über die Kreisgruppe weder eine Vereinschronik, geschweige denn ein Gründungsjahr irgendwo ersichtlich war. Durch Rücksprache mit Jagdscheininhabern, die um 1950 ihre Jägerprüfung absolvierten, kristallisierte sich als mögliche Gründung das Jahr 1949 heraus. Unterstrichen wurde die Annahme, dass der jetzige Landesjagdverband Bayern in München 1949 gegründet wurde.

So weit – so gut, befriedigend war es nicht.

Aber dann kam der Zufall und die große Überraschung.

In einem Nachdruck eines Antiquariaten Buches aus dem Jahr 1884 „***Die Jagd und ihre Wandlungen***“ von R. Corneli beschreibt er unter vielen anderem die „bayerisch = pfälzischen Jagdschutzvereine“.

Am 24.01.1877 bildete sich in Nürnberg ein
„bayerischer Jagdschutz – Hauptverein“ aus dem dann als Zweigverein der

Jagdschutzverein Donauwörth 1878 mit 36 Mitgliedern

gegründet wurde.

Als 1. Vorstand fungierte damals Forstmeister August Bolz, Sekretär war ein L. Dietrich.

Auf den nachfolgenden Seiten erfahren sie auszugsweise Informationen über Forstmeister August Bolz und aus dem Nürnberger Hauptverein, weitere Details darüber können Interessenten bei mir anfordern.

Den weiteren Weg des „Jagdschutzverein Donauwörth“ ab 1878 zu verfolgen ist äußerst schwierig und zeitaufwendig, dies zeigten die ersten Recherchen beim Stadtarchiv Donauwörth, im Archiv der Regierung von Schwaben und im Registergericht Augsburg. Über einen passionierten „Archivforscher“ als Mitarbeiter würde ich mich in jedem Fall freuen, um weitere Informationen zu erhalten.

Wir können aber bereits heute in jedem Fall stolz darüber sein, dass nunmehr die Erstgründung der Kreisgruppe Donauwörth als sogenannter Jagdschutzverein im Jahr 1878 vollauf bestätigt ist.

Mit Waidmannsheil

Ihr Waldemar Kalchgruber

1. Vorsitzender des Jagdschutzvereins Donauwörth ab 1878 bis voraussichtlich 1885

Nachlass des Forstrates August Bolz (1823 - 1896)

Auszug aus dem Stadtarchiv Donauwörth, überlassen von H. Dr. Seufert.

Dem königlichen Kreisforstrat August Bolz (1823-1896) hatte die Stadt Donauwörth 1885 in Anerkennung seines Bürgersinnes und seiner Verdienste um die Stadt Donauwörth das Ehrenbürgerrecht verliehen. Der Vorschlag dazu war im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten von dessen zweiten Vorstand Edelmann eingebracht worden. Der vom ersten Vorsitzenden Anton Storr auf Antrag mit 20 gegen drei Stimmen verabschiedete Vorschlag wurde auch vom Stadtrat einstimmig verabschiedet.
Als August Bolz 1896 in München verstarb, nahm Donauwörths Bürgermeister Wilhelm Gebhardt (1878–1908) an der Beerdigung in Haidhausen teil. Für den warmen Nachruf und die Kranzspende bedankte sich Witwe Elise beim Donauwörther Bürgermeister.

Einladung des Vereins des Donauwörther Damenkränzchens an seinen Protektor August Bolz in die Ausfluggaststätte Schlösschen am 10. Juni 1885 nachmittags zwei Uhr.

Ehrendiplom der Donauwörther Feuerwehr	*25.01.1882*
Ehrenbürgerurkunde der Gemeindebevollmächtigten	*27. 06.1885*
Ehrenmitglied in der Schützengesellschaft Schlössle	*01. 06.1885*
Aufnahme-Urkunde des Lehrer-Gesang-Vereins München	*12.11.1889*
Aufnahme-Urkunde des Münchner Journalisten und Schriftsteller-Vereins	*10.02.1894*
Gebrauchslyrik zum Abschied des Forstamtmannes Bolz	*27.06. 1885*



Aus den nachfolgenden 4 Seiten erhalten sie einen Auszug aus der Festschrift 50 Jahre Jagdschutz und Jägerverein Nürnberg e.V. 1877 – 1927

Der Inhalt beschäftigt sich mit der Zeit von 1848 bis zur Gründung des Hauptvereines im Jahre 1877

Wie in anderen Ländern so hat auch in Bayern rechts des Rheins der Märzsturm des Revolutionsjahres 1848 mit den Vorrechten der „privilegierten Stände“ auch die alten Jagdverhältnisse hinweggenommen: Die Jagd als das Recht einzelner, die Jagd, die bisher als das Recht eines dritten auf dem Grund und Boden des Eigentümers lastete, — die Jagd als Grundlast — wurde aufgehoben; sie wurde wieder — was sie zu Anfang unserer Geschichte war —, Ausfluß und Zubehör von Grund und Boden.

Auf allen deutschen Ständeversammlungen ohne Ausnahmen waren wiederholt Anträge auf Aufhebung der Jagd als Gerechtsame gestellt worden, welche Einrichtung infolge verschiedener Umstände, besonders wegen des Wildschadens (Rotwild) und namentlich auch durch die Dienstleistungen für den Jagdbetrieb, zu denen die Bevölkerung verpflichtet war (Jagdfrohnden) aufs höchste mißliebig, um nicht zu sagen, verhaßt geworden war. Die Regierung in Bayern kam schließlich als eine der ersten in Deutschland dem Wunsch nach Beseitigung der Jagdgerechtigkeit entgegen und durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Die Jagd wurde frei insofern, als sie dem Grundeigentümer beziehungsweise der Gemeinde als deren Vertreterin zurückgegeben wurde.

Das Volk jedoch, das sich schon durch den langjährigen Anspruch auf Beseitigung der Jagdgerechtigkeiten zur Ausübung der Jagd berechtigt glaubte, ging im Hochgefühl des neuen Rechtes und der neuen Freiheit, obwohl in diesem Jagdgesetz für den Ablauf der alten Jagdverhältnisse eine Frist bis 1. Februar 1849 verfügt war, darüber hinweg und setzte sich in den meisten Fällen ohne weiteres in den Besitz der Jagd: Schonungslos wurde gegen alle Wildgattungen, in erster Linie gegen das besonders verhaßte und — begehrte Rotwild ein Vernichtungskrieg geführt; man war in dem Wahn, mit dem Wild den mißliebigen alten Jagdherren zu treffen.

Da andererseits die Inhaber der bisherigen Jagdherrlichkeit, wohl erbittert darüber, daß man ihnen ihr bisheriges Jagdrecht ohne Entschädigung entzogen hatte, in dem Bestreben, den Nachfolgern und neuen Herren so wenig wie möglich von den Wildständen übrig zu lassen, vielfach ihrerseits im Jagen auch taten, was sie konnten — peccatur intra muros et extra! — so wurde ein allgemeines Wildmorden daraus und das Jahr 1848 für unser Wild das „schwarze Jahr“, von dem der gutgesinnte Jäger und Wildfreund noch jahrzehntelang mit Schmerz und Bedauern sprach.

Andererseits jedoch hatte das Jahr 1848 das Gute, daß es die Einrichtung der Gemeindejagd-Verpachtung brachte und so eigentlich das Geburtsjahr der Jägerei von heute wurde; nicht mehr war die Jagdausübung nur einzelnen Bevölkerungsschichten vorbehalten. Aber zunächst waren noch äußerst mißliche Begleiterscheinungen der Jagdrechtsänderung zu verspüren. Allgemein hatte man in den einzelnen deutschen Ländern bei der Aufhebung der alten Jagdverhältnisse des Guten zuviel getan, insoferne man die Jagd frei gab ohne einschränkende Bestimmungen; so fehlten auch im bayerischen Jagdgesetz vom Jahre 1848 Bestimmungen, welche die Ausübung der Jagd regelten (über Hegezeit, Jagdpolizei, Wildfolge u. a.). Man hatte zwar erkannt, daß man bei der Aufteilung und Zersplitterung des Grund-





besitzes in kleine und sehr kleine Grundstücke, wie sie allgemein bestand in Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht jedem Grundeigentümer die Ausübung der Jagd gestatten könne, und hatte daher für den Kleinbesitz der Gemeinde die Verpachtung der Jagd zugewiesen und andererseits für die Jagdausübung durch den Grundeigentümer selbst einen zusammenhängenden Besitz von 300 Tagwerk im Flachland und von 600 im Hochgebirge gesetzlich festgelegt, aber keine weitere Regelung getroffen. Das führte zu förmlich anarchistischen Zuständen auf dem Gebiete der Jagd und man erkannte sehr bald die Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes und die Verbesserungsbedürftigkeit des Jagdwesens.

Noch vor Ablauf des ersten Geltungsjahres des Jagdgesetzes von 1848 lag von der Regierung ein neuer Jagdgesetzentwurf vor, der vom Jahre 1849, welcher im Jahre 1850 von den beiden Kammern beraten wurde und aus dem dann das Jagdgesetz vom 30. März 1850 entstand, das heute noch in Geltung ist. In ihm ist der Grundgedanke des ersten Jagdgesetzes — Beseitigung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden sowie die Einrichtung der Gemeindejagdverpachtung — beibehalten, jedoch wurde das Flächenmindestmaß für Eigenjagd-Berechtigung von 300 auf 240 Tagwerk im Flachland und von 600 auf 400 Tagwerk im Hochgebirge herab-

sehr vorteilhaft von dem 48er Gesetz dadurch, daß es polizeiliche Bestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die jagdgesetzlichen Vorschriften und namentlich die

Einführung der Jagdkarte

brachte.

Damit war für die Ausübung der Jagd eine persönliche Voraussetzung gefordert: Die Jagdkartenwürdigkeit. Im Gesetz von 1848 hatte man vollkommen übersehen, den Leumund beim Jäger eine Rolle spielen zu lassen und der öffentlichen Sicherheit für Mensch und Tier eine Beachtung zu schenken. Daraus ergaben sich tiefbedauerliche Zustände. In der kurzen Zeit von der sogenannten Freigabe der Jagd bis zur Beratung des Entwurfes von 1849 in der Abgeordnetenkammer wurden, wie man dortselbst erklärte, gelegentlich der Ausübung der Jagd 22 Menschen erschossen und über 40 schwer verwundet. Außerdem kamen zahlreiche Familien in Unglück, Not und Elend insofern, als gar manche Bauern, Handwerker und Geschäftsleute in übertriebener, mißverstandener Freiheit und Jagdlust zu keiner Arbeit mehr kamen, sondern nur noch auf der Jagd zu finden waren oder im Wirtshaus, um neue Jagdpläne zu beraten. Diesem Treiben oder „Jagdunfug", wie man es damals nannte, wollte man einen Riegel vorschieben und es brachten auch die Bestimmungen des neuen Jagdgesetzes von 1850 in den angeführten Richtungen eine Besserung, aber gleichwohl blieb es mit den jagdlichen Verhältnissen an sich nach wie vor sehr schlecht bestellt.



Die Revolution von 1848 hatte wie jede andere eine Verwilderung der Sitten mit sich gebracht und die Denkweise der Bevölkerung, von Jägern und Nichtjägern, war durch das Jahr 1848 verdorben. Die neuen Jäger wollten sich vielfach in Erinnerung an die freie, ungebundene Zeit von damals wenig dem Zwang der Vorschriften fügen und kannten im allgemeinen von der Jagd nur das Schießen, der andere Teil der Jagd, das Hegen, war ihnen ein fremder Begriff. Erst recht konnten die „schöne Zeit" von 1848 nicht vergessen — die Wilderer, und der Wilddiebstahl mit Schießgewehr, namentlich aber mit Schlingen, blühte fortgesetzt in einem Umfang, von dem man sich heute keine Vorstellung mehr macht. Die Schlingensteller hielten förmliche Treibjagden ab, indem sie erst die Wechsel mit Schlingen bestellten und dann durchtrieben. Das erforderte nicht besonders viel Zeit und kein Schuß wirkte dabei verräterisch. Entsprechend dem Wilderertum blühte allenthalben Hehlerei und der Handel mit gefreveltem Wild sowie mit Wild in der Schonzeit. Auch bis in die besseren Kreise der Bevölkerung hinein trug man wenig Bedenken, gestohlenes Wild oder solches von zweifelhafter Herkunft zu kaufen. Die Sicherheitsorgane des Staates zeigten geringen Eifer für Aufdeckung von Übertretungen und Freveln jagdlicher Art. Daher konnten z. B. auch die Bauern vielfach ruhig Wild auf die Wochenmärkte bringen; sie wurden kaum nach Herkunft oder Berechtigung gefragt.

Die allgemeine Sachlage für die Jagd war so, daß man sagen kann: Das Jagdwesen war staatlich von geringer Bedeutung. Zwar wiesen damals schon und wiederholt sachkundige Jäger darauf hin, daß der Wildstand einen Teil des Volksvermögens darstelle, aber diese Hinweise fanden wenig Würdigung, wie es ja bekanntlich auch noch heutzutage bei der Allgemeinheit an der richtigen Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Jagdwesens fehlt. Bei der angegebenen Sachlage ist es daher nicht verwunderlich, daß der Wildstand und damit die Jagdergebnisse von Jahr zu Jahr geringer wurden; es waren in Bayern ganze Bezirksämter, in denen es kein Rehwild mehr gab.

Um nun die Jagd vor weiterem Verfall zu bewahren und sie nach Möglichkeit zu schützen und wieder hochzubringen, schritten die Jäger in Not- und Abwehr zu einer Art Selbsthilfe, es bildeten sich Vereinigungen von gutgesinnten Jägern —



Jäger- und Fischerflohmarkt auf der Bäldleschwaige

Sonntag 03. Mai 2009 ab 9:30 Uhr

Verkaufsinteressenten bitte melden bei
Karl-Phillip Sautter
09070 / 217

www.baeldleschwaige.de



Jagdschutzvereine.

Ihr Zweck im allgemeinen war, im Rahmen des gesetzlich Möglichen die Behörden, denen es allein, wie man erkannte, schwer fiel, die Jagd vor Ausschreitungen der verschiedensten Art gegen die neugeschaffenen Gesetze und Verordnungen hinreichend zu schützen, bei dieser Aufgabe zu unterstützen und besonders dem Wilddiebstahl entgegenzuarbeiten und Verdienste um den Jagdschutz besonders zu belohnen. Es war keine leichte Arbeit für die Jagdschutzvereine, die Entgleisungen rechtlichen Denkens, wie sie das Sturmjahr 1848 mit sich gebracht hatte, allmählich wieder rückgängig zu machen und das sittliche Denken weiter Bevölkerungsschichten Jagd und Wild gegenüber wieder zu heben sowie der Staatsgewalt und ihren Gesetzen und Vorschriften das erforderliche Ansehen wieder gewinnen zu helfen. So war im Jahre 1869 als erster der Jagdschutzverein für die Provinz Schlesien entstanden und folgte nach einer Aufforderung vom Dezember 1874 im „Weidmann" und in der „Deutschen Jagdzeitung" *) und nach Bildung eines Vorbereitungskomitees, dem auch Professor Dr. Franz von Kobell in München angehörte, in Dresden am 15. März 1875 durch 116 anwesende Herren die Gründung des

„Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins".

Im gleichen Jahr wurde in Tirol der „Tirolische Jagd- und Vogelschutzverein" gegründet (23. Januar).

Über den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein lautet von damals ein Bericht, daß er anfangs 1876, nach 9 Monaten, bereits 652 Mitglieder zählte und daß, da die Kunde von seiner Gründung sehr rasch durch alle Länder und Provinzen Deutschlands drang, Beitrittserklärungen und Aufnahmegesuche aus fast allen Gegenden erfolgten. „Nur Bayern, heißt es, blieb vollständig zurück".

Da war es nun in Bayern Nürnberg, die alte Reichsstadt, durch manch entschlossene Tat in der Geschichte ausgezeichnet, von wo zuerst der Ruf zur Bildung eines Jagdschutzvereins in Bayern erging.

*) Beide Jagdzeitschriften sind nun längst eingegangen.

Bedanken darf ich mich an dieser Stelle bei meinem Jagdfreund Lothar Schneider, bei H. Dr. Klaus Zier, Vors. KG Nürnberg, H. Dr. Seufert, Stadtarchivator, sowie bei den Einrichtungen Registergericht Augsburg und dem Archiv der Reg. von Schwaben.

Allen ein herzlicher Waidmannsdank